

1. Grundlagen

- 1.1. Gemäß IWR Regel 3.2 können IAAF oder EA für von ihnen genehmigte Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des ÖLV stattfinden, einen oder mehrere Repräsentanten benennen, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Regeln und Bestimmungen eingehalten werden.
- 1.2. Analog dazu obliegt gemäß LAO § 13 Abs. 3 dem ÖLV die Benennung der Aufsicht führenden Person, in Folge „Verbandsaufsicht“ für Veranstaltungen, die vom ÖLV für den „European Calendar“ in der Kategorie „National Permit Meeting“ genannt werden. Notwendigenfalls obliegt ihm die Benennung einer Verbandsaufsicht für Verbandsveranstaltungen und Veranstaltungen mit Qualifikationsstatus.
- 1.3. Die Verbandsaufsicht für die jeweilige ÖLV - Veranstaltung wird vom ÖLV - Kampfrichterreferenten im Einvernehmen mit dem Wettkampfreferenten, rechtzeitig benannt und dem Veranstalter bekannt gegeben. Für Veranstaltungen, bei denen die Verbandsaufsicht nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, hat der Veranstalter in der Ausschreibung eine Person zu benennen, die die Aufgaben der Verbandsaufsicht gemäß Punkt 2 übernimmt.
- 1.4. Die Verbandsaufsicht muss über die Qualifikation eines NTOS, mindestens aber eines Schiedsrichters verfügen.

2. Aufgaben

Gemäß LAO § 13 Abs. 3 ist die Verbandsaufsicht *„Mitglied der allenfalls eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der IWR, sowie der Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen“*.

Nachstehend wird auf die diesbezüglich wichtigsten Aufgaben hingewiesen. Diese gliedern sich in die Bereiche „Wettkampforganisation“ und „Wettkampfablauf“.

2.1. Wettkampforganisation

Bezüglich Wettkampforganisation ist darauf zu achten ob,

- nur genehmigte Wettbewerbe durchgeführt werden
- die Teilnehmer ein Teilnahmerecht und (ÖLV-Athleten) eine Lizenz besitzen
- Athleten nur an Bewerben teilnehmen, zu denen sie gemäß ihres Geburtsjahres und ihres Geschlechts berechtigt sind, ggf. unter Beachtung von Durchlässigkeit bzw. von Limits laut Wettkampfbestimmungen
- Nenn- und Nachmeldegebühren nur gemäß den Wettkampfbestimmungen eingehoben werden
- der Zeitplan aufgrund des Meldeergebnisses aktualisiert wurde
- bei Straßenwettbewerben die Wettkampfstrecke mit dem Vermessungsprotokoll übereinstimmt
- geeignete Aufwämbereiche zur Verfügung stehen
- Wettkampfanlagen, Wettkampfgeräte, Zeitmessgeräte und andere Messvorrichtungen den Regeln entsprechen und die Kalibrierungsfristen eingehalten wurden
- Kontrolle und Markierung der von den Athleten verwendeten Geräte zeitgerecht und regelkonform durchgeführt wird
- ggfs. Jury-Mitglieder eingeteilt sind

- bei internationalen Veranstaltungen die Werberichtlinien (IWR Regel 8 und entsprechende Ausführungsbestimmungen) eingehalten werden.

2.2. Wettkampfablauf

Bezüglich Wettkampfablauf ist darauf zu achten dass,

- Wettkampf-Offizielle in adäquater Anzahl und mit entsprechender Qualifikation gemäß KRO § 3 eingesetzt werden
- Laufeinteilung und Bahnverteilung korrekt vorgenommen werden
- korrekte Hürdenhöhen/-abstände/-anzahlen sowie die entsprechenden Gegen- gewichte eingestellt werden
- Anfangs- und Steigerungshöhen im Hoch-/Stabhochsprung eingehalten werden
- korrekte Gerätegewichte verwendet werden
- die Windgeschwindigkeit (wo erforderlich) gemessen und protokolliert wird
- Starterteam und technische Kampfgerichte ggf. ihre Aktivitäten koordinieren
- die Wettkampfergebnisse korrekt protokolliert und zügig veröffentlicht werden
- das Event angemessen präsentiert wird (Fahnen, Musik, Blumenschmuck, Athletenvorstellung, Siegerehrung, ...)
- bei Einsprüchen/Berufungen das erforderliche Prozedere eingehalten wird
- bei Rekorden das erforderliche Prozedere eingehalten wird und Rekordprotokolle ordnungsgemäß ausgefüllt werden
- die Bestimmungen über den Callroom beachtet werden
- die Innenraumaufsicht den Wettkampfbereich gemäß IWR Regel 133 überwacht
- die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden
- der Zeitplan eingehalten wird
- Zeitmess- und Datendienstleister ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen
- bei Beteiligung von ausländischen Athleten die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Vorbereitung auf die Tätigkeit

- 3.1.** Zustellung der ÖLV - Nominierung zur jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail.
- 3.2.** Der Beginn der Tätigkeit ist abhängig von der Art der Veranstaltung und sollte mindestens 1 Stunde vor Beginn des ersten Bewerbs liegen.
- 3.3.** Anmeldung beim Wettkampfleiter, Empfang der Wettkampfunterlagen und der Akkreditierung für alle Bereiche am Veranstaltungsort.
- 3.4.** Vorstellung beim Leiter Wettkampfvorbereitung, Einsatzleiter, Wettkampfbüroleiter.

4. Wahrnehmung der Aufgaben

- 4.1.** Die Verbandsaufsicht soll mit den Offiziellen der Veranstaltung (IWR Regel 120) vertrauensvoll zusammenarbeiten. Beanstandungen oder Beobachtungen, die zu Einspruch oder Berufung (IWR Regel 146) führen können, sollen von ihr möglichst im Vorfeld mit den Offiziellen oder den Schiedsrichtern besprochen werden mit dem Ziel, sie auszuräumen.
- 4.2.** Die Verbandsaufsicht soll ihren sachkundigen Rat anbieten, sobald sie Unregelmäßigkeiten wahrnimmt.
- 4.3.** Bei Meinungsverschiedenheiten über vermeintliche Mängel, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, hat sie ihre Wahrnehmungen und die Gegenmeinung im „Bericht der Verbandsaufsicht“ zu vermerken.
- 4.4.** Alle Beobachtungen und Feststellungen, die Einfluss auf die Bewertung und Anerkennung einer Leistung haben, sind in den Wettkampfbereich aufzunehmen.

5. Weisungsrecht

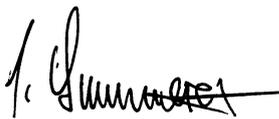
- 5.1. Zur Behebung von Regelwidrigkeiten vor Beginn oder während des jeweiligen Bewerbs (z. B. Wettkampfanlage, Laufeinteilung, Hürdenaufstellung, Sprunghöhen, etc.) sind die entsprechenden Offiziellen der Verbandsaufsicht gegenüber weisungsgebunden.
- 5.2. Hat die Verbandsaufsicht während der Veranstaltung ein Sicherheitsrisiko im Bereich der Wettkampfanlagen wahrgenommen, das ohne sofortige Änderung bzw. Behebung eine unmittelbare Gefahr für Personen darstellt, sind der Veranstalter bzw. die entsprechenden Offiziellen ohne Verzug der Verbandsaufsicht gegenüber weisungsgebunden.

6. Dokumentation

- 6.1. Zur Dokumentation ihrer Tätigkeit bei einer Veranstaltung hat die Verbandsaufsicht den „Bericht der Verbandsaufsicht“ zu erstellen und innerhalb von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail an den ÖLV und an alle Mitglieder der Wettkampfkommision zu senden.
- 6.2. Der Vorsitzende der Wettkampfkommision seinerseits informiert die Verbandsaufsicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Berichts schriftlich oder per E-Mail über die hinsichtlich allenfalls angeführter Kritikpunkte getroffenen Maßnahmen.

7. Kostentragung

- 7.1. Für die von IAAF oder EA entsendeten Repräsentanten bzw. Offiziellen nach IWR Regel 110 sind die Reise- und Unterbringungskosten vom Veranstalter zu tragen.
- 7.2. Für die Verbandsaufsicht, die vom ÖLV für Veranstaltungen im ÖLV-Bereich nominiert wird, übernimmt bis auf Widerruf der ÖLV die Kosten für Reise, Verpflegung, Aufwandsentschädigung, Kampfrichterentschädigung und ggf. Nächtigung nach den Richtlinien der BSO.



Josef Summerer
ÖLV – Kampfrichterreferent



Dr. Michael Pichlmair
Vizepräsident (Wettkampfwesen)